

LANDESVERWALTUNGSAMT

157

Allgemeinverfügung des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Erteilung von Ausnahmen gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 2 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) zur Farbgebung, Anbringung von Konturmarkierungen, zusätzlichen Applikationen und seitlichen Dachkennleuchten sowie gemäß § 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) über die Anbringung von hinteren Kennzeichen an Fahrzeugen der Feuerwehren, des Rettungsdienstes und des Katastrophen-/Zivilschutzes

I. Ausnahmegenehmigungen

Gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO i. V. m. §§ 3 Abs. 2 Nr. 2 lit. c), 10 Abs. 2 Nr. 3 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts (ThürStVRZustÜV) und gemäß § 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FZV i. V. m. § 10 Abs. 2 Nr. 3 ThürStVRZustÜV werden für **Fahrzeuge** der **Feuerwehren** und des **Katastrophen-/Zivilschutzes** und für Fahrzeuge des **Rettungsdienstes**, die nach den §§ 52 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Nr. 4 und 55 Abs. 3 StVZO mit Warnleuchten für blaues Blinklicht und Einsatzhorn ausgerüstet sind und innerhalb des Freistaates Thüringen zugelassen als auch eingesetzt werden, folgende Ausnahme von §§ 49a Abs. 1, 52 Abs. 3, Abs. 10, 52a Abs. 2, 53 Abs. 10 Nr. 4 und 53d Abs. 3 StVZO und von § 12 Abs. 6 Nr. 3 FZV erteilt:

1 Ausnahmen für Fahrzeuge der Feuerwehren und des Katastrophen-/Zivilschutzes

1.1 Zusätzliche Farbgebung

Feuerwehrfahrzeuge dürfen entsprechend DIN 14502-3 in den Farben

(Tages-) Leuchtröt	RAL 3024,
(Tages-) Leuchtröt/ Weiß	RAL 3024/ 9010,
Leuchthellrot	RAL 3026 oder
Leuchthellrot/ Weiß	RAL 3026/ 9010

zugelassen werden (Abweichung von § 49a Abs. 1 StVZO). Die Farbgebung kann durch Lackierung oder durch Folien erfolgen.

Nach DIN 14502-3 muss die äußere Farbgebung der Karosserie allseitig jeweils zu mindestens 75 % der anrechenbaren Fläche in der Grundfarbe ausgeführt sein. Da die in Nr. 1.3 beschriebenen zusätzlichen Applikationen wesentlich zur Verbesserung der Tages- und Nachtsichtbarkeit beitragen, können sie bei der Ermittlung der Flächenanteile an Stelle der Grundfarbe angerechnet werden.

1.2 Kontur-/Streifenmarkierungen

Fahrzeuge nach § 52 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 StVZO dürfen gemäß den Bestimmungen des § 53 Abs. 10 Nr. 4 StVZO mit einer Kontur-/Streifenmarkierung nach UNECE-Regelung Nr. 104 versehen sein.

Wenn die vorhandenen Flächen ein Anbringen von retroreflektierenden Streifen in der nach UNECE-Regelung Nr. 104 vorgegebene Mindestbreite von 50 mm nicht ermög-

lichen, darf die Streifenbreite auf das notwendige Mindestmaß reduziert werden. Eine Streifenbreite von 25 mm soll nicht unterschritten werden.

An Fahrzeugen, die mit den nachfolgend genannten fluoreszierend gelben Applikationen versehen sein dürfen, können in Anlehnung an UNECE-Regelung Nr. 104 auch Kontur-/Streifenmarkierungen in Gelb (fluoreszierend und retroreflektierend) gemäß DIN 14502-3 verwendet werden.

1.3 Zusätzliche Applikationen

Feuerwehrfahrzeuge und Fahrzeuge des Katastrophen-/Zivilschutzes dürfen mit zusätzlichen fluoreszierenden oder (retro-)reflektierenden Applikationen entsprechend DIN 14502-3 wie folgt ausgestattet sein (Abweichung von § 49a Abs. 1 StVZO):

1.3.1 Fahrzeuge mit der Grundfarbe Feuerrot (RAL 3000) oder Verkehrsrot (RAL 3020)

1.3.1.1 Front- und Heckbereich

Streifenmarkierung, von der Fahrzeugmitte aus im Winkel von 45° zum Verkehrsbereich fallend, abwechselnd in den Farben Rot (retroreflektierend) und Gelb (fluoreszierend und/oder retroreflektierend) oder abwechselnd in den Farben Rot (retroreflektierend) und Weiß (retroreflektierend). Die Streifenbreite soll jeweils ca. 100 mm betragen.

An der Fahrzeugvorderseite ist zusätzlich oder an Stelle einer Streifenmarkierung auch das Anbringen des Schriftzuges „Feuerwehr“ in Gelb (fluoreszierend und/oder retroreflektierend) oder Weiß (retroreflektierend) zulässig.

1.3.1.2 Fahrzeugseiten

Streifenapplikation(en) und/oder die Schriftzüge „Feuerwehr“ bzw. „☉ 112“ in Gelb (fluoreszierend und/oder retroreflektierend) oder Weiß (retroreflektierend).

1.3.1.3 Ausgefahrene Abstützungen und geöffnete Klappen/Türen, die über den äußeren Fahrzeugumriss hinausragen

Nach vorn und/oder hinten sichtbare Streifenmarkierung, im Winkel von 45° zum Verkehrsbereich fallend, abwechselnd in den Farben Rot (retroreflektierend) und Gelb (fluoreszierend und/oder retroreflektierend) oder abwechselnd in den Farben Rot (retroreflektierend) und Weiß (retroreflektierend). Die Streifenbreite soll jeweils ca. 100 mm betragen.

1.3.2 Fahrzeuge mit der Grundfarbe Leuchtröt (RAL 3024) oder Leuchthellrot (RAL 3026)

1.3.2.1 Front- und Heckbereich

Streifenmarkierung, von der Fahrzeugmitte aus im Winkel von 45° zum Verkehrsbereich fallend, abwechselnd zur genehmigten Grundfarbe in der Kontrastfarbe Weiß (retroreflektierend) oder abwechselnd in den Farben Rot (retroreflektierend) und Weiß (retroreflektierend). Die Streifenbreite soll jeweils ca. 100 mm betragen.

An der Fahrzeugvorderseite ist zusätzlich oder an Stelle einer Streifenmarkierung auch das Anbringen des Schriftzuges „Feuerwehr“ in Weiß (retroreflektierend) zulässig.

1.3.2.2 Fahrzeugseiten

Streifenapplikation(en) und/oder die Schriftzüge „Feuerwehr“ bzw. „☉ 112“ in der Farbe Weiß (retroreflektierend).

- 1.3.2.3 Ausgefahrene Abstützungen und geöffnete Klappen/Türen, die über den äußeren Fahrzeugumriss hinausragen
- Nach vorn und/ oder hinten sichtbare Streifenmarkierung, im Winkel von 45° zum Verkehrsbereich fallend, abwechselnd zur genehmigten Grundfarbe in der Kontrastfarbe Weiß (retroreflektierend) oder abwechselnd in den Farben Rot (retroreflektierend) und Weiß (retroreflektierend). Die Streifenbreite soll jeweils ca. 100 mm betragen.
- 1.3.3 *Fahrzeuge mit der Grundfarbe Weiß (RAL 9010)*
- 1.3.3.1 Front- und Heckbereich
- Streifenmarkierung, von der Fahrzeugmitte aus im Winkel von 45° zum Verkehrsbereich fallend, abwechselnd in den Farben Rot (retroreflektierend) und Gelb (fluoreszierend und/ oder retroreflektierend) oder abwechselnd in den Farben Rot (retroreflektierend) und Weiß (retroreflektierend). Die Streifenbreite soll jeweils ca. 100 mm betragen.
- An der Fahrzeugvorderseite ist zusätzlich oder an Stelle einer Streifenmarkierung auch das Anbringen des Schriftzuges „Katastrophenschutz“ in fluoreszierend Gelb (retroreflektierend) zulässig.
- 1.3.3.2 Fahrzeugseiten
- Streifenapplikation(en) und/oder die Schriftzüge „Katastrophenschutz“/„Katastrophenschutz Thüringen“/„Zivilschutz“/„Zivilschutz Thüringen“ bzw. „© 112“ in Gelb (fluoreszierend und/oder retroreflektierend).
- 1.3.3.3 Ausgefahrene Abstützungen und geöffnete Klappen/Türen, die über den äußeren Fahrzeugumriss hinausragen
- Nach vorn und/oder hinten sichtbare Streifenmarkierung, im Winkel von 45° zum Verkehrsbereich fallend, abwechselnd in den Farben Rot (retroreflektierend) und Gelb (fluoreszierend und/oder retroreflektierend) oder abwechselnd in den Farben Rot (retroreflektierend) und Weiß (retroreflektierend). Die Streifenbreite soll jeweils ca. 100 mm betragen.
- 1.4 **Abstand zwischen lichttechnischen Einrichtungen und Fahrbahn wegen des Anbaus von Haspeln**
- Soweit bei Feuerwehrfahrzeugen nach Art ihres Aufbaus als Löschgruppenfahrzeug bzw. Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug am Heck eine oder mehrere Haspeln angebaut sind und bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zur Anbauhöhe die Sichtwinkel für die lichttechnischen Einrichtungen nicht eingehalten werden können, darf der höchste Punkt der leuchtenden Fläche der Rückfahrscheinwerfer mehr als 1.200 mm und der Nebelschlussleuchten mehr als 1.000 mm über der Fahrbahn liegen (Abweichung von §§ 52a Abs. 2, 53d Abs. 3 StVZO).
- 1.5 **Abstand zwischen Kennzeichen und Fahrbahn**
- Der Abstand zwischen dem oberen Rand des Kennzeichens und der Fahrbahn darf mehr als 1.500 mm betragen (Abweichung von Anhang III Teil 2 Nr. 2.3.4.3.3 der VO (EU) 2021/535).
- 1.6 **Seitliche Dachkennleuchten**
- Feuerwehrfahrzeuge und Fahrzeuge des Katastrophen-/Zivilschutzes dürfen mit zusätzlichen seitlichen Dachkennleuchten für blaues Blinklicht ausgestattet sein, sofern die gleiche Blitzfrequenz wie die der Hauptkennleuchten eingehalten wird.
- 2 **Ausnahmen für Fahrzeuge des Rettungsdienstes**
- 2.1 **Erfasste Fahrzeuge**
- Die folgenden Bestimmungen gelten ausschließlich für Rettungsdienstfahrzeuge der Notfallmedizinischen Erstversorgung der Typen B und C nach DIN EN 1789.
- 2.2 **Zusätzliche Applikationen**
- O. g. Rettungsdienstfahrzeuge dürfen mit zusätzlichen fluoreszierenden oder retroreflektierenden Applikationen gemäß DIN EN 1789 wie folgt ausgestattet sein (Abweichung von §§ 49a Abs. 1, 52 Abs. 10 und 53 Abs. 10 Nr. 4 StVZO):
- 2.2.1 *Front, Heck- und Seitenbereich:*
- 2.2.1.1 Beschriftung
- An den Fahrzeuglängsseiten, dem Heck und – falls möglich – der Fahrzeugvorderseite soll die Bezeichnung des Rettungsdienstes wahlweise mit „© 112“ aufgebracht sein. Die Beschriftung darf in fluoreszierenden und/oder (retro-)reflektierenden Großbuchstaben mit einer zum Hintergrund kontrastierenden Farbe ausgeführt werden. Die Beschriftung darf einheitlich in den Farben Weiß, Gelb, Rot, Blau oder Schwarz und mit einer Mindesthöhe von 100 mm ausgeführt werden.
- 2.2.1.2 Horizontal umlaufenden Streifen
- Die Fahrzeuge dürfen in Teilbeklebung in gelber Tagesleuchtfarbe (fluoreszierend und/oder retroreflektierend) zugleich in Kombination mit dem gemäß § 52 Abs. 10 StVZO horizontal umlaufenden Streifen in leuchtrot ausgeführt sein (Battenberg-Markierungen).
- 2.2.2 *Ausschließlich im Heckbereich*
- Streifenmarkierung, von der Fahrzeugmitte aus im Winkel von 45° zum Verkehrsbereich fallend, abwechselnd in den Farben Rot (retroreflektierend) und Gelb (fluoreszierend und/ oder retroreflektierend) oder abwechselnd in den Farben Rot (retroreflektierend) und Weiß (retroreflektierend). Die Streifenbreite soll jeweils ca. 100 mm betragen.
- Eine solche Streifenmarkierung darf nicht in Kombination mit der unter 2.2.1.2 genehmigten Teilbeklebung (Battenberg-Markierung) verwendet werden.
- 2.3 **Seitliche Dachkennleuchten**
- O. g. Fahrzeuge dürfen mit zusätzlichen seitlichen Dachkennleuchten für blaues Blinklicht ausgestattet sein, sofern die gleiche Blitzfrequenz wie die der Hauptkennleuchten eingehalten wird.
- II. Nebenbestimmungen**
- Zur Kennzeichnung sind normgerechte oder bauartgenehmigte Elemente zu verwenden. Es wird u. a. auf die Vorgaben der UNECE-Regelung Nr. 48 und 104 sowie § 53 Abs. 10 StVZO verwiesen. Als normgerecht sind ebenfalls Kennzeichnungen mit für französische Einsatzfahrzeuge amtlich zulässigen reflektierenden bzw. fluoreszierenden Kennzeichnungselementen (Prüfzeichen TPESC-B) für Fahrzeuge der Feuerwehren und des Katastrophen-/Zivilschutzes am ganzen Fahrzeug und für o. g. Rettungsdienstfahrzeuge der Notfallmedizinischen Erstversorgung nur für Heck-Warnflächen (vgl. NF S 61-503 v. 04/2011 – „Signalisation Complémentaire“) zu bewerten.

Die Zulässigkeit ist im Regelfall durch Prüfzeichen auf der Markierung nachzuweisen.

Die Verwendung von Leuchtstoffen und/oder rückstrahlenden Mitteln darf vorgeschriebene Kennzeichnungen (z. B. Kontur-/Seitenmarkierung nach UNECE-Regelung Nr. 104 unter deren Anbaubestimmung nach UNECE-Regelung Nr. 48 einschließlich § 53 Abs. 10 StVZO) nicht ersetzen oder beeinträchtigen.

Diese durch Allgemeinverfügung erteilte Ausnahmegenehmigung gilt zum Betrieb der betreffenden Fahrzeuge im gesamten Bundesgebiet, jedoch zur Zulassung als entsprechend klassifizierte Fahrzeuge nur für Aufgabenträger des Brand-, Katastrophen- und/oder Zivilschutzes sowie des Rettungsdienstes einschließlich dessen Leistungserbringer innerhalb des Freistaates Thüringen.

III. Widerrufsvorbehalt

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

IV. Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung tritt am 01.07.2024 in Kraft. Die Allgemeinverfügung vom 31.03.2016 (Az. 520.2.23-3643-0489/16) wird hiermit aufgehoben.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Weimar
Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar (Hausadresse) oder
Postfach 24 48, 99405 Weimar (Postadresse)

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Thüringen, vertreten durch den Präsidenten des Thüringer Landesverwaltungsamtes) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und den Schriftsätzen sollen Abschriften für die weiteren Beteiligten beigelegt werden.

Weimar, den 13.05.2024

Der Präsident Landesverwaltungsamt

i. V. Jürgen Matz

Frank Roßner

Landesverwaltungsamt
Weimar, 13.05.2024
Az.: 5090-520-3643/134-51322/2024
ThürStAnz Nr. 23/2024 S. 765 – 767

158

Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Weimar und der Gemeinde Vollersroda zur Übertragung der Aufgaben des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe vom 14.02.2024 / 01.03.2024; Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat die nachstehend abgedruckte Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Weimar und der Gemeinde Vollersroda zur Übertragung der Aufgaben des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe vom 14.02.2024 / 01.03.2024 gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit genehmigt.

Diese genehmigte Zweckvereinbarung wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Weimar, den 26.04.2024

Thüringer Landesverwaltungsamt
Der Präsident

Frank Roßner

Landesverwaltungsamt
Weimar, 26.04.2024
Az.: 5090-240-1453/18
ThürStAnz Nr. 23/2024 S. 767 – 768